

Wasserrecht;
Abwasseranlage der Gemeinde Mühlhausen;
Erweiterung des Gewerbegebiets Hofen, Einleiten von Niederschlagswasser
über ein Regenrückhaltebecken in die Sulz;

Bekanntmachung

Die Gemeinde Mühlhausen plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Hofen. Das auf der geplanten Erweiterungsfläche anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und in nördliche Richtung hin zur geplanten Sedimentationsanlage und anschließend in das Regenrückhaltebecken abgeleitet. Im weiteren Verlauf fließt das Niederschlagswasser gedrosselt in einen bestehenden Leitgraben (Graben zur Sulz), der in der nördlich gelegenen Sulz mündet. Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Regenrückhaltebecken in den Graben zur Sulz soll eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt werden.

Dies wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom 08.09.2025 bis einschließlich 08.10.2024 in der Gemeindeverwaltung Mühlhausen, Bahnhofstr. 1a, 92360 Mühlhausen zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24.10.2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstr. 1a, 92360 Mühlhausen oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in 92318 Neumarkt, Nürnberger Str. 1 zu erheben.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Mühlhausen, den 05.09.2025

Gemeinde Mühlhausen

.....
